



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 28. Januar 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 09.02.2022, eingegangen am 15.02.2022, zuletzt ergänzt am 20.01.2026 wird der

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Straße 6
65582 Diez

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den

Grundstücken in	65614 Beselich	65594 Runkel
Gemarkungen	Niedertiefenbach	Hofen
Flur	6	2
Flurstück	39/1, 39/3, 66, 68, 69, 83, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/4, 105/2, 106, 108/1, 108/2 und 108/5	1, 2, 3/1, 4, 7/1, 10/2, 11, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/3, 16/1, 35, 36/1, 37 und 38/2

den bestehenden Steinbruch „Schneelsberg NO“ nach Ziffer 2.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

- Teilverfüllung mit Abraum und Unverwertbarem (ca. 4 Mio m³, ca. 7,6 ha) aus dem geplanten Steinbruch „Hengen Nord“
- Einrichtung einer Kippstelle zur Abraumverbringung
- Herstellung des entstehenden Plateaus der Innenhalde als landwirtschaftliche Nutzfläche
- Erweiterung des nordwestlichen Steinbruchrandes um ca. 10 m bei der Realisierung der Förderstraßenanbindung
- Anpassung der Rekultivierungsziele der gesamten Steinbruchfläche
- Änderung der genehmigten Betriebszeiten von montags bis freitags 06:00 - 22:00 Uhr auf 06:00 - 20:00 Uhr. Samstags bleiben die genehmigten Betriebszeiten unverändert (06:00 - 14:00 Uhr)

Die Verfüllung von Abraum und Unverwertbarem in die immissionsschutzrechtlich stillgelegten Steinbrüche „Schneelsberg Alt“ und „Löhrbruch“ sowie die Aufbereitung von kalksteinhaltigem Material in der mobilen Aufbereitungsanlage ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Die Weiterverarbeitung des verwertbaren Kalkgestein in der stationären Aufbereitungsanlage, der Kalkbrennanlage, den dortigen Aufbereitungsanlagen sowie der Hydratanlage sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 10. Februar 2026 bis 23. Februar 2026 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Zudem ist ab dem 10. Februar 2026 eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Hinweis:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden:
Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen.
Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 23. März 2026.

Gießen,
den 28.01.2026

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1770-01-00001#2022-00002**